

Bebauungsplan „Pflanzenhaus“ Bekanntmachung Satzungsbeschluss

Der Gemeinderat der Stadt Überlingen hat am 28.02.2018 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Pflanzenhaus“ in der Fassung vom 15.01.2018 als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans „Pflanzenhaus“ befindet sich südlich der Bahnhofstraße, östlich der Bodensee-Therme und westlich des „Haus des Gastes“. Der Geltungsbereich umfasst das Flurstück 2488. Maßgebend ist der Lageplan des Bebauungsplans in der Fassung vom 15.01.2018. Der exakte räumliche Geltungsbereich ist der beigefügten Plandarstellung zu entnehmen.

Der Bebauungsplan (bestehend aus Planzeichnung, textliche Festsetzungen und Begründung) wird innerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Überlingen an folgender Stelle zu jedermanns Einsicht bereitgehalten:

Stadt Überlingen
Sachgebiet Baurecht
Bahnhofstraße 4
88662 Überlingen

Gemäß § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres ab der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ist der Bebauungsplan unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder von Verfahrens- oder Formvorschriften auf Grund der GemO zu Stande gekommen, gilt er nach § 4 Abs. 4 GemO ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die

Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

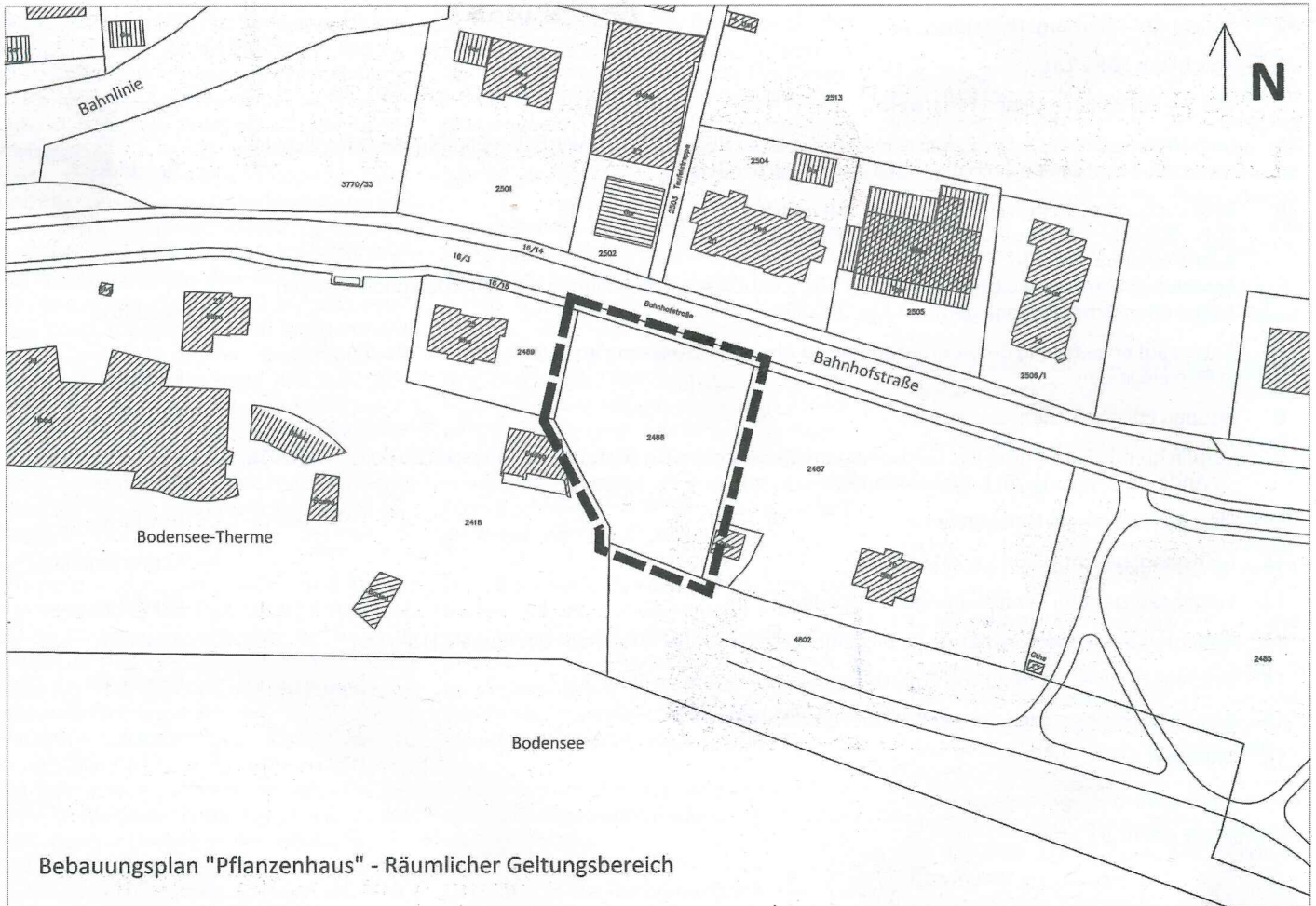
Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung jedermann diese Verletzung geltend machen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan „Pflanzenhaus“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Überlingen, 09.03.2018

gez. Matthias Längin
Bürgermeister



Hallo
ü

AMTSBLATT

überlingen



MIT DEN STADTEILEN BAMBERGEN, BONNDORF, DEISENDORF, HÖDINGEN,
NESSELWANGEN, LIPPERSREUTE UND NUSSDORF

überlingen

SÜDKURIER
Täglich Ihre Zeitung

+ seewoche
ÜBERLINGEN

präsentieren:



Sportler
Ehrung 2018
Überlingen

Samstag, 17. März 2018

Beginn: **19:00 Uhr** • Kursaal Überlingen

Einlass: **18:00 Uhr** • Eintritt frei

Moderation: **Reiner Jäckle**
Journalist, Sport-Redakteur

Showacts: **Körper-Artistik, Hip Hop
und Parkour**

**Ab 21.30 Uhr:
After-Show-Party
im Foyer mit DJ Armin**



Michael Stehle



INHALT



OB Jan Zeitler und Wirtschaftsförderer Stefan Schneider besuchten das IT-Unternehmen BE-terna Business Solutions GmbH

Seite 2

Die Notruftafel finden Sie auf Seite 20